LANDKREIS WITTENBERGIGEN

Der Landrat

03 0 1. Dez. 2008 Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)

2669



Landkreis Wittenberg Postfach 251 06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekenntnis

VGem. "Coswig (Anhalt)" Gemeinde Cobbelsdorf Am Markt 1 06869 Coswig (Anhalt)

Kommunalaufsicht Fachdienst:

06886 Lutherstadt Wittenberg Besucher-

Breitscheidstraße 4 adresse: Herr Kelle / Frau Kingal

04

Auskunft erteilt: Zimmer-Nr.:

Stadtwerke

A2-08

03491 479-215 / 218

Fax:

03491 479-340

kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 24.10.2008

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Datum

en-noe

15.6/Ke/Ki

1. Dezember 2008

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Cobbelsdorf vom 23. Oktober 2008

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 23. Oktober 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Cobbelsdorf am 29. September 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Cobbelsdorf am 23. Oktober 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Cobbelsdorf zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Cobbelsdorf in die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- a) Im § 1 Absatz 2 Satz 3 muss der Teilsatz "längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters gestrichen werden, da der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA nicht bis zum Ende seiner Wahlperiode als Ortsbürgermeister tätig sein kann, sondern nur bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, also
- b) Im § 14 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort Zustimmung des Ortschaftsrates durch Anhörung zu ersetzen, da nach § 87 Abs. 1 GO LSA nur eine Anhörung des Ortschaftsrates möglich ist und mit der festgeschrieben Zustimmung die Kompetenzen des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 2 GO LSA überschritten würden.

Die Gemeinde Cobbelsdorf hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt):

Bezüglich § 1 Abs. 2 zur Amtszeit des Bürgermeisters wird auf § 58 Abs. 1b GO LSA verwiesen, wonach bei Eingemeindung einer Gemeinde und Einführung der Ortschaftsverfassung der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister zum Ortsbürgermeister dieser Ortschaft, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung wird. Die Amtszeit des neuen und erstmalig gewählten Ortschaftsrates beginnt ab 01.07.2009 und endet im Jahr 2014. Somit endet auch die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Cobbelsdorf im Jahr 2014 und somit vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode. Es besteht auch die Möglichkeit, den Satz komplett zu streichen, ohne dass Nachteile für den Bürgermeister entstehen, da gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA der Bürgermeister bei Einführung der Ortschaftsverfassung in die Stellung des Ortsbürgermeisters eintritt.

Die Regelungen der §§ 4, 7 und 11, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkret benannter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Cobbelsdorf übernimmt.

Nach der Regelung im § 7 stellt die Stadt Coswig (Anhalt) mit Inkrafttreten des Vertrages einen gemeinsamen Haushalt auf. Hierbei ist zu beachten, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 schon im Jahr 2008 aufgestellt werden muss, damit er für das Kalenderjahr 2009 wirksam werden kann.

Nach der Regelung im § 14 Absatz 3 Satz 2 ist ein Trägerwechsel der Kindertagesstätte "Gänseblümchen" nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates Cobbelsdorf möglich. Entsprechend § 87 Absatz 1 Ziffer 1 GO LSA ist der Ortschaftsrat nur zu hören. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Erhaltung der Kindertagesstätte auch die entsprechenden haushaltswirtschaftlichen Anforderungen an den Haushaltsausgleich umfassen muss.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Entschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.

Color Dannenberg

